

**Erhebung nach Geschäftsfeldern im Handel
und in bestimmten Dienstleistungsbereichen
einschließlich Gastgewerbe**

VHD

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** ab Seite 6 des Fragebogens. Die Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie bitte der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

WZ-Nummer Ident-/Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Auf den folgenden Fragebogenseiten werden Informationen zu Umsatzerlösen, tätigen Personen sowie Geschäftsfeldern Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen) erhoben.

Relevant für die Erhebung sind die Daten des Jahres

Bitte melden Sie Ihre Daten bis zum

Wirtschaftsbereich Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen) 1

- Großhandel/Handelsvermittlung
- Kfz-Handel
- Dienstleistungsbereich
- Einzelhandel
- Gastgewerbe

Weiter mit Frage 1.

Weiter mit Frage 2.

1 Steuernummern

Bitte prüfen Sie die Steuernummern und korrigieren Sie diese bei Bedarf. Steuernummern bitte ohne Leerzeichen oder Schrägstriche eintragen.

Art der Steuernummer	Bisher	Korrektur
Steuernummer des Organträgers	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Steuernummer der Erhebungseinheit (Unternehmen)	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2 Wirtschaftlicher Schwerpunkt 2

i Sie können uns Änderungen an dem wirtschaftlichen Schwerpunkt Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen) mitteilen.

Ihre Wirtschaftszweig-Zuordnung:

Wirtschaftszweigschlüssel (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftszweig (wird vom statistischen Amt eingetragen)

i Falls die eingetragene Wirtschaftszweig-Zuordnung nicht zutreffend ist, tragen Sie einen passenden vierstelligen Wirtschaftszweigschlüssel ein. Nutzen Sie zur Bestimmung des Wirtschaftszweigschlüssels die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) unter <https://www.klassifikationsserver.de>.

Wirtschaftszweigschlüssel der Erhebungseinheit (Unternehmen)

3 Angaben zur Erhebungseinheit (Unternehmen) im Kalenderjahr _____

i Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die angeschriebene Erhebungseinheit (Unternehmen), d. h. auf die zur Erhebung angeschriebene rechtliche Einheit.

3.1 Gesamtumsatzerlös der Erhebungseinheit (Unternehmen) ohne Umsatzsteuer in vollen Euro **3** _____

3.2 Anzahl der tätigen Personen insgesamt zum Stichtag 30.09. einschließlich tätiger Inhaberinnen und Inhaber **4** _____

3.3 Bundesländer mit rechtlich unselbstständigen Niederlassungen **5**

Baden-Württemberg

Bayern

Berlin

Brandenburg

Bremen

Hamburg

Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

Saarland

Sachsen

Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Thüringen

4 Wurde die Erhebungseinheit geschlossen? 6

Ja

Nein ► Weiter mit Frage 5.

4.1 **Geben Sie den Monat und das Jahr der Aufgabe der Erhebungseinheit (Unternehmen) an und senden Sie eine Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ähnliches mit dem Fragebogen zurück.**

____ / ____
MM JJJJ

► Weiter mit Frage 8.

5 Ruht die Erhebungseinheit (Unternehmen)? 7

Ja

Nein ► Weiter mit Frage 6.

5.1 **Geben Sie den voraussichtlich letzten Monat und das Jahr der Unterbrechung der Geschäftstätigkeit an.**

____ / ____
MM JJJJ

► Weiter mit Frage 7.

6 Beträgt der Jahresgesamtumsatzerlös Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen) weniger als 250 Millionen Euro?

Ja ► Weiter mit Frage 8.

Nein

7 Geschäftsfelder im Handel oder Dienstleistungsbereich 8

7.1 Anlegen von Geschäftsfeldern im Handel oder Dienstleistungsbereich im Kalenderjahr _____

I Ein Geschäftsfeld umfasst eine/n oder mehrere Geschäftsbereiche/ Sparten/Profit-Center einer Erhebungseinheit (Unternehmen), die marktwirtschaftlich aktiv sind. Der Mindestjahresumsatzerlös eines Geschäftsfeldes beträgt jeweils 125 Mio. Euro. Das umsatzstärkste Geschäftsfeld entspricht dem wirtschaftlichen Schwerpunkt Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen).

Vergeben Sie für jedes Geschäftsfeld einen vierstelligen Wirtschaftszweigschlüssel entsprechend dem jeweiligen wirtschaftlichen Schwerpunkt. Nutzen Sie zur Bestimmung des Wirtschaftszweigschlüssels die Erläuterungen sowie die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) unter <https://www.klassifikationsserver.de>.

Sie können maximal drei Ihrer umsatzstärksten Geschäftsfelder im Handel oder Dienstleistungsbereich anlegen, die jeweils einen Jahresumsatzerlös von mindestens 125 Millionen Euro aufweisen.

Bilden Sie diese nach absteigendem Umsatzerlös, wobei das erste Geschäftsfeld das umsatzstärkste ist. Ist der wirtschaftliche Schwerpunkt eines Geschäftsfeldes anhand des Umsatzerlöses nicht eindeutig zu bestimmen, verwenden Sie bitte eine geeignete Hilfsgröße (z. B. tätige Personen in den einzelnen Bereichen).

Wenn Sie im Handel oder Dienstleistungsbereich ein oder mehrere Geschäftsfelder haben, die den **Mindestumsatzerlös von 125 Millionen Euro nicht erreichen**, werden diese unter **weitere Geschäftsfelder** angelegt.

Wählen Sie von diesen das umsatzstärkste Geschäftsfeld aus. Dieses repräsentiert Ihre weiteren Geschäftsfelder.

In der Tabelle können Sie für Ihre angelegten Geschäftsfelder Notizen und Kurzbezeichnungen vermerken. Es handelt sich hier um freiwillige Angaben.

	Umsatzstärkstes Geschäftsfeld 1 mit mind. 125 Mio. Euro Jahresumsatzerlös	Geschäftsfeld 2 mit mind. 125 Mio. Euro Jahresumsatzerlös	Geschäftsfeld 3 mit mind. 125 Mio. Euro Jahresumsatzerlös	Weitere Geschäftsfelder
Wirtschaftszweigschlüssel	_____	_____	_____	_____
Ihre Notizen zur Abgrenzung des Geschäftsfelds (z. B. zu Zusammenlegungen und Abgrenzungen) Freiwillige Angabe				
Ihre Kurzbezeichnung des Geschäftsfeldes Freiwillige Angabe				

7.2 Angaben zu dem Geschäftsfeld/den Geschäftsfeldern im Handel oder Dienstleistungsbereich im Kalenderjahr _____

WZ-Nummer Ident-/Kennnummer _____

Tragen Sie für die Geschäftsfelder **8** im Handel oder Dienstleistungsbereich den **Umsatzerlös ohne Umsatzsteuer sowie die Anzahl der tätigen Personen** ein.

Wenn Sie **weitere Geschäftsfelder** angelegt und dabei mehrere Geschäftsfelder zusammengefasst haben, summieren Sie auch den Umsatzerlös und die Anzahl der tätigen Personen dieser Geschäftsfelder auf.

Sollten tätige Personen in mehreren Geschäftsfeldern tätig sein, teilen Sie diese bitte auf.

Markieren Sie die **Bundesländer mit rechtlich unselbstständigen Niederlassungen** je Geschäftsfeld.

	Umsatzstärkstes Geschäftsfeld 1 mit mind. 125 Mio. Euro Jahresumsatzerlös	Geschäftsfeld 2 mit mind. 125 Mio. Euro Jahresumsatzerlös	Geschäftsfeld 3 mit mind. 125 Mio. Euro Jahresumsatzerlös	Weitere Geschäftsfelder
--	---	---	---	-------------------------

Bundesgebiet insgesamt

Jahresumsatzerlös ohne Umsatzsteuer in vollen Euro **3** _____

Anzahl der tätigen Personen zum Stichtag 30.09. **9** _____


Niederlassungen je Geschäftsfeld nach Bundesländern **5**

Baden-Württemberg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bayern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berlin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Brandenburg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bremen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hamburg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mecklenburg-Vorpommern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nordrhein-Westfalen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Saarland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sachsen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sachsen-Anhalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schleswig-Holstein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Thüringen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift



8 Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben, wie den Rückgang des Jahresgesamtsatzerlöses auf unter 250 Mio. Euro, die Schließung oder Ruhendmeldung Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen).

i Nutzen Sie dieses Feld bitte, wenn Sie Anmerkungen zu Ihren Angaben haben. Außerdem können Sie hier über Probleme beim Ausfüllen des Fragebogens berichten, z. B. bei der Abgrenzung Ihrer Geschäftsfelder.

Diese Informationen zur Meldung werden gesondert berücksichtigt und sind für die richtige Zuordnung Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen), die Weiterentwicklung der Statistiken und die Minimierung Ihrer Belastung von großer Bedeutung.



1 Erhebungseinheit (Unternehmen)

Als Erhebungseinheit gilt

- die kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen), sofern es sich um einen Marktproduzenten handelt,
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.

Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Erhebungseinheiten (Unternehmen).

Bei Marktproduzenten handelt es sich um Einheiten, deren Produktion überwiegend aus Marktproduktion besteht, d. h. aus der Herstellung von Gütern, die auf dem Markt verkauft werden oder verkauft werden sollen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit (Unternehmen), einschließlich aller unselbstständiger Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zur Erhebungseinheit (Unternehmen) gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit gehören:

- Niederlassungen im Ausland
- Niederlassungen von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit (Unternehmen) nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit (Unternehmen) berichtspflichtig. Es dürfen keine Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

2 Wirtschaftlicher Schwerpunkt

Den wirtschaftlichen Schwerpunkt der Erhebungseinheit (Unternehmen) bildet die im erhobenen Kalenderjahr überwiegend ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit. Diese ist entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, zu bestimmen. Bei Ausübung mehrerer wirtschaftlicher Tätigkeiten erfolgt die Zuordnung nach dem Schwerpunkt der Erhebungseinheit (Unternehmen).

3 Umsatzerlöse (ohne Umsatzsteuer)

Der Umsatzerlös umfasst die von der Erhebungseinheit (Unternehmen) innerhalb des Kalenderjahres in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer)

- aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten),
- für die Erbringung von Dienstleistungen,
- aus der Beherbergung sowie aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht.

Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im erhobenen Kalenderjahr maßgeblich.

Gehört die Erhebungseinheit (Unternehmen) einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die

Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination).

Besonderer Hinweis für Handelsmakler und Handelsagenturen: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren angeben – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren.

Besonderer Hinweis für Agenturtankstellen (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen): Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsatzerlösen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Komplementärgesellschaften geben neben der Führungsauch die Haftungsvergütung als Umsatzerlös an.

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen, z. B. Rückvergütungen, sind vorab abzuziehen.

Zu den Umsatzerlösen zählen:

- Handelsumsatzerlöse,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften (bei Kommissionsgeschäften inclusive kommissioniertem Warenwert),
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- die umsatzsteuerfreien Umsatzerlöse,
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen sowie
- **bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV):** Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch **Erträge aus nicht betriebs-typischen Nebengeschäften**, wie z. B.:

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen,
- Patent- und Lizenzentnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsatzerlöse von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden, z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe o. Ä.,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Verbrauchsteuern (z. B. Schaumweinsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungssteuer),
- Geldeinlagen,

- erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungs- oder Warenaustausch zugrunde liegt,
- Sofort- und Überbrückungshilfen sowie
- die Erstattung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit.

4 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle **voll- und teilzeitbeschäftigte** sowie **geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** der betreffenden Erhebungseinheit (Unternehmen) zum Stichtag 30.09. des erhobenen Kalenderjahres.

Hierzu gehören:

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ gehören:

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht-studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikantinnen und Schülerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Stichtag 30.09. des erhobenen Kalenderjahres in der Erhebungseinheit (Unternehmen) tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Stichtag 30.09. des erhobenen Kalenderjahres im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit (Unternehmen) lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit (Unternehmen) arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die zum Stichtag 30.09. des erhobenen Kalenderjahres in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit (Unternehmen) ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch:

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,

- unselbständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, studentische Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit (Unternehmen) eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

5 Niederlassungen/Arbeitsstätten

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

6 Schließung der Erhebungseinheit (Unternehmen)

Eine Erhebungseinheit (Unternehmen) ist geschlossen, wenn die Geschäftstätigkeit endgültig eingestellt wird, eine Gewerbeabmeldung und/oder eine Auflösung der Erhebungseinheit (Unternehmen) im Handelsregister vorliegen.

7 Ruhendmeldung der Erhebungseinheit (Unternehmen)

Die Erhebungseinheit (Unternehmen) ruht, wenn die Geschäftstätigkeit nur vorübergehend unterbrochen wird. Wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet und noch nicht abgeschlossen wurde, gilt die Erhebungseinheit (Unternehmen) ebenfalls als ruhend.

Sobald die Geschäftstätigkeit wieder aufgenommen wird, wird die Erhebungseinheit (Unternehmen) wieder aktiv gesetzt.

Während des Ruhens der Geschäftstätigkeit besteht die Erhebungseinheit (Unternehmen) unverändert fort.

8 Geschäftsfelder

Erhebungseinheiten (Unternehmen) verteilen ihre Aktivitäten häufig auf verschiedene Geschäftsfelder, die in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen aktiv sind. Vergeben Sie bitte für diese Geschäftsfelder Wirtschaftszweige, wenn folgende Bedingungen je Geschäftsfeld erfüllt sind:

- Das Geschäftsfeld muss mindestens eine eigenständige Marktaufgabe haben und weitgehend frei handeln können.
- Das interne Berichtswesen Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen) muss Informationen über Umsatzerlöse und tätige Personen des Geschäftsfeldes bereitstellen können.

Ein Geschäftsfeld ist auch anzulegen, wenn dessen Aktivität ausschließlich für ein anderes Unternehmen einer gemeinsamen Unternehmensgruppe erfolgt und die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein Geschäftsfeld umfasst eine/-n oder mehrere Geschäftsbereiche/Sparten/Profit-Center einer Erhebungseinheit (Unternehmen), die marktwirtschaftlich aktiv sind. Der Mindestjahresumsatz eines Geschäftsfeldes beträgt jeweils 125 Millionen Euro.

Sie können Angaben zu maximal drei Ihrer umsatzstärksten Geschäftsfelder im Handel oder Dienstleistungsbereich machen, die jeweils einen Jahresumsatzerlös von mindestens 125 Millionen Euro aufweisen.

Wenn Sie im Handel oder Dienstleistungsbereich ein oder mehrere Geschäftsfelder haben, die den Mindestumsatzerlös von 125 Millionen Euro nicht erreichen, werden diese unter weitere Geschäftsfelder angelegt.

Wählen Sie von diesen das umsatzstärkste Geschäftsfeld aus. Dieses repräsentiert Ihre weiteren Geschäftsfelder.

9 Tätige Personen im Geschäftsfeld

Zu den tätigen Personen zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigte sowie geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des betreffenden Geschäftsfeldes zum Stichtag 30.09. des erhobenen Kalenderjahres.

Hierzu gehören:

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ gehören:

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht-studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikantinnen und Schülerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Stichtag 30.09. des erhobenen Kalenderjahres in der Erhebungseinheit (Unternehmen) tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Stichtag 30.09. des erhobenen Kalenderjahres im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit (Unternehmen) lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit (Unternehmen) arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die zum Stichtag 30.09. des erhobenen Kalenderjahres in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit (Unternehmen) ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch:

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, studentische Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit (Unternehmen) eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen wird,.,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung..

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vorneherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein..

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.